

Ombudsstelle RTV

Dr. Guglielmo Bruni

Drosselstrasse 26
4059 Basel
Telefon: +41 61 363 94 74
Fax: +41 61 363 94 73
bruni@ombudsstelle-rtv.ch
www.ombudsstelle-rtv.ch

Dr. Oliver Sidler (Stv. Ombudsmann)

Baarerstrasse 10
6304 Zug
Telefon: +41 41 507 08 80
Fax: +41 41 507 08 88
sidler@ombudsstelle-rtv.ch
www.ombudsstelle-rtv.ch

Jahresbericht der Ombudsstelle RTV für das Jahr 2011

zu Handen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz

1. Einleitung

Der Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle RTV erstreckt sich auf alle privaten, lokalen und sprachregionalen Radio- und Fernsehanstalten der deutschen und rätoromanischen Schweiz. Gemäss Art. 91 Abs. 3 lit. a und b RTVG behandelt die Ombudsstelle Beanstandungen gegen ausgestrahlte redaktionelle Sendungen wegen Verletzung der Artikel 4 und 5 des Gesetzes oder des für die schweizerischen Programmveranstalter verbindlichen internationalen Rechts (etwa das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen) sowie Beschwerden gegen die Verweigerung des Zugangs zum Programm schweizerischer Veranstalter. Gemäss Art. 91 Abs. 4 RTVG steht die Ombudsstelle unter der Aufsicht der Beschwerdeinstanz, mithin der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Gemäss Art. 19 des Geschäftsreglements UBI vom 16.3.2007 hat die Ombudsstelle der UBI jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Ombudsstelle dieser Obliegenheit nach. Der Bericht vermittelt einen Überblick über die im Berichtsjahr eingegangenen Beanstandungen, insbesondere über die betroffenen Veranstalter und Sendungen, die konkreten Rügen, die Art der Erledigung, der Zeitaufwand und die Dauer der Verfahren. Ausserdem wird auch auf andere, ausserhalb des eigentlichen Zuständigkeitsbereichs vorgenommene Tätigkeiten der Ombudsstelle hingewiesen. Schliesslich wird die Öffentlichkeitsarbeit der Ombudsstelle erörtert.

2. Statistische Angaben

2.1 Anzahl der Beanstandungen

Im Berichtsjahr gingen insgesamt 52 schriftliche Beanstandungen und Anfragen ein. Diese konnten allesamt behandelt und erledigt werden. Eine Beschwerde wurde vom Vorjahr übernommen. Von den insgesamt 52 behandelten Beschwerden und Anfragen betrafen deren 17 ganz eindeutig programmrechtlich nicht relevante Sachverhalte, wie allgemeine Anfragen (4) oder Irrläufer (13). All diese Anfragen wurden allesamt beantwortet. Soweit erforderlich wurden sie an die hierfür zuständigen und kompetenten Ansprechpartner weitergeleitet.

Von den restlichen 36 Beanstandungen wurden deren 16 (inklusive eine vom Vorjahr übernommene) materiell behandelt und mit einem Schlussbericht abgeschlossen. Die entsprechenden Schlussberichte der Ombudsstelle werden wiederum in einem Anhang zu diesem Bericht auf unserer Webseite publiziert. Auf die übrigen 20 Beanstandungen konnte die Ombudsstelle aus diversen Gründen, die unter Ziffer 2.2 hiernach dargelegt werden, nicht eintreten.

2.2 Beanstandungen, auf die nicht eingetreten werden konnte

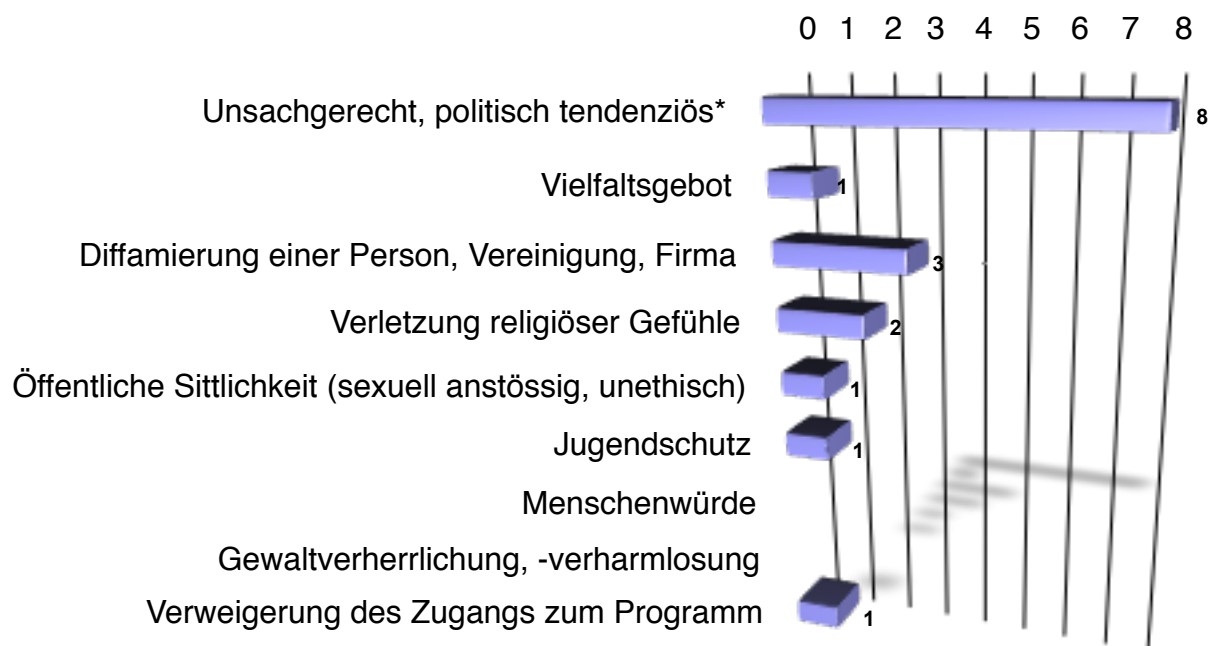
Die Gründe, weswegen die Ombudsstelle auf 20 Beanstandungen nicht eintreten konnte, waren vielfältiger Natur. Sie sollen nachfolgend zusammenfassend dargelegt werden:

- mangelnde sachliche Zuständigkeit:
 - Programmgestaltung (3 Beanstandungen)
 - straf- und zivilrechtlicher Tatbestände (4 Beanstandungen)
 - Zuständigkeit anderer Ombudsstellen (6 Beanstandungen)
 - Gewinnspiele (1 Beanstandung)
- unklare, allgemeine und unvollständige Beanstandungen
 - Die Beanstandung war unklar, allgemeiner Natur, unvollständig; fehlende Vollmachten oder Unterschriften, anonym (6 Beanstandungen)

Die Ombudsstelle hat die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich fallenden Beanstandungen an die zuständigen Instanzen direkt weitergeleitet (z. B. an die einzelnen Veranstalter, an die Ombudsstelle DRS).

2.3 Motive der im Berichtsjahr materiell behandelten Beanstandungen

In Anlehnung an die Jahresberichte der Ombudsstelle DRS soll auch hier eine Katalogisierung der Motive versucht werden. Da bei einzelnen Beschwerden verschiedene Kriterien betroffen sind, erscheint es sinnvoll, diese allesamt aufzuführen. Dies führt zu einer entsprechend höheren Anzahl an Fällen.



* davon 3 im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen

Wie praktisch in allen Jahren stand auch dieses Jahr die Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots im Vordergrund. Nicht überraschend ist, dass im Wahljahr Verletzungen des Sachgerechtigkeitsgebots im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen gerügt wurden. Erstmals hatte sich die Ombudsstelle mit einer Beanstandung zu befassen, die die **Verweigerung des Zugangs zum Programm** zum Gegenstand hatte. Die Beanstandung betraf einen Ständeratskandidaten, der nicht zu einem Streitgespräch in der Sendung „TalkTäglichSpezial“ von TeleZüri eingeladen worden war. Die Sendung war bereits auf Montag, 5. September 2011 abends, anberaumt. Die Beschwerde ging am 3. September 2011, an einem

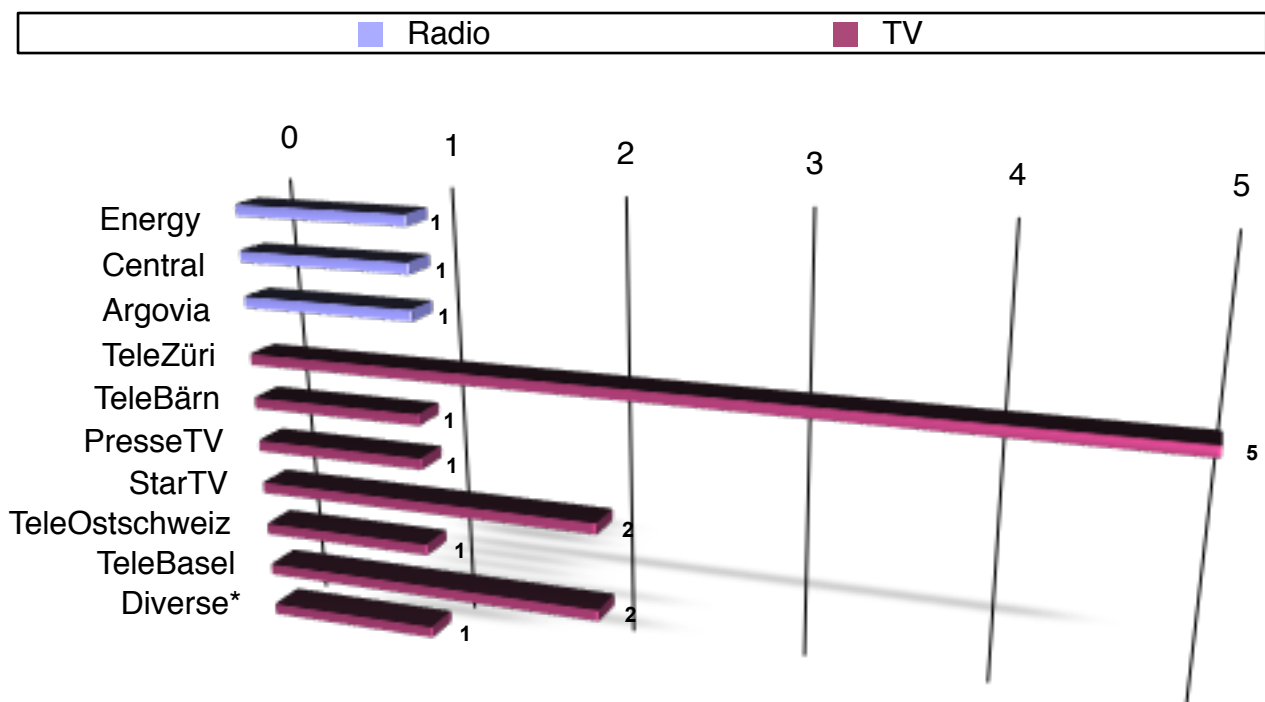
Samstagabend nach 22.00 Uhr bei der Ombudsstelle per Fax ein! Die Ombudsstelle versuchte, allerdings erfolglos, noch vor der anberaumten Sendung am Montag vermittelnd einzugreifen. Bereits am 8. September 2011 wurde den Parteien der Schlussbericht zugestellt. Dieser Fall macht deutlich, dass bei derartigen Beanstandungen auch der Zeitfaktor eine wichtige Rolle spielt.

2.4 Art der Erledigung

Auf die Problematik der Unterteilung der Beanstandungen in "mehr oder weniger berechtigte" und „mehr oder weniger unberechtigte“ Beanstandungen wurde im Jahresbericht 2007 hingewiesen: Es können im Einzelfall Rügen berechtigt sein, die jedoch unter dem Aspekt des Programmrechts nicht zu beanstanden sind. Die nachfolgende Unterteilung basiert auf eine Würdigung unter dem Aspekt des geltenden Programmrechts und der Praxis der UBI.

Mehr oder weniger berechtigte Beanstandungen:	6
Mehr oder weniger unberechtigte Beanstandungen:	10

2.5 Einteilung der materiell behandelten Beanstandungen nach Radio- und Fernsehveranstaltern



2.6 Weiterzug an die Unabhängige Beschwerdeinstanz UBI

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist letztes Jahr eine Beanstandung an die Unabhängige Beschwerdeinstanz weiter gezogen worden. Die Ombudsstelle scheint die vom Gesetzgeber angestrebte Filterfunktion zu erfüllen.

2.7 Behandlungsdauer

Die gesetzlich vorgesehene Behandlungsfrist von 40 Tagen konnte mit vier Ausnahmen (45/45/72/79 Tage) eingehalten werden. Die Behandlungsdauer von 72 Tagen war darin begründet, dass bei dieser Beanstandung ein persönliches Treffen mit allen Beteiligten durchgeführt wurde. Die Weihnachtstage und Terminkollisionen verzögerten dieses Treffen. Die Behandlungsdauer von 79 Tagen war ausschliesslich wegen einer lange andauernden krankheitsbedingten Abwesenheit des Geschäftsführers des Veranstalters bedingt.

Durchschnittszahlen sind nur repräsentativ, wenn die materiellen und mit Schlussbericht abgeschlossenen Fälle separat erfasst werden. Hier beträgt die durchschnittliche Behandlungsdauer 29,12 Tage (2010: 34,7). Bei den ohne Schlussbericht beurteilten Fällen (Nichteintreten) beträgt die durchschnittliche Behandlungsdauer rund 2 Tage. Der Gesamtdurchschnitt aller behandelten Fälle betrug 15,2 Tage.

2.8 Berechneter Zeitaufwand

Die Ombudsstelle hat gemäss Art. 95 Abs. 5 RTVG und Art. 77 RTVV dem Programmveranstalter Rechnung zu stellen. Es gilt ein Stundenansatz von 200 Franken.

Im Berichtsjahr konnte bei den materiell behandelten Fällen ein Zeitaufwand von 50.25 Stunden in Rechnung gestellt werden. Dies ergibt einen durchschnittlichen Zeitaufwand von rund 3,14 Stunden. Bei den übrigen Fällen konnte ein Zeitaufwand von 2,25 Stunden abgerechnet werden.

Der Zeitaufwand der Ombudsstelle für die gegenüber den Veranstaltern nicht abrechenbaren Leistungen betrug im Berichtsjahr 2011 **13 Stunden**. Hinzu kommen

vier Stunden für die Überarbeitung der Webseite. Dieser Aufwand wird durch die UBI respektive durch das UVEK abgegolten.

2.9 Verfahren

Die Ombudsstelle wurde vorwiegend per E-Mail kontaktiert. Soweit es sich um Beanstandungen handelte, die materiell zu beurteilen waren, erhielten die Beanstander umgehend ein Schreiben zugestellt, worin der Eingang und die Gründe der Beanstandungen zusammengefasst aufgeführt wurden. Die Beanstandung wurde dem Programmveranstalter zugestellt mit der Aufforderung, Stellung zu nehmen und der Ombudsstelle eine DVD oder eine CD des gerügten Beitrags zuzustellen. Nach Eingang der Stellungnahme wurde die Sendung begutachtet, nötigenfalls ergänzende Stellungnahmen eingeholt, und alsdann der Schlussbericht erstellt. In einem Fall wurde ein direktes Gespräch mit allen Beteiligten organisiert in einer Beanstandung, in welcher die Verletzung religiöser Gefühle gerügt wurde. Dieses Vorgehen hat sich im vorliegenden Fall bewährt: Das Gespräch war für alle Beteiligten ein Gewinn und es konnte das Verfahren zufolge direkter Verständigung zwischen den Parteien abgeschrieben werden.

Die Ombudsstelle forderte bei materiell zu behandelnden Beschwerden die Beanstander, die per E-Mail an diese gelangt waren, jeweils auf, die Beschwerde auf postalischem Wege unterschrieben und unter Angabe der präzisen Postadresse einzureichen. Diese Vorgehensweise mag formalistisch anmuten. Sie drängt sich aber auf, da das Gesetz dies so vorsieht (Art.92 Abs.2 RTVG). Zudem kann die Ombudsstelle ihren Bericht ohne Kenntnis der Postadresse nicht rechtsgültig zustellen. Es soll schliesslich auch verhindert werden, dass bei einem allfälligen Weiterzug der Beschwerde an die UBI diese wegen Fehlens einer gesetzlichen Formvorschrift auf die Beschwerde möglicherweise nicht eintreten könnte. Diese bereits im letzten Bericht dargestellte Praxis wurde im Berichtjahr fortgeführt.

Die Veranstalter hielten die ihnen gesetzten Fristen ein und kooperierten gut. Ihre Stellungnahmen – diese wurden teilweise von zugezogenen Anwälten verfasst – waren in aller Regel umfassend. Auf die erhobenen Rügen wurde eingegangen. Schon in den Stellungnahmen wurden allfällige Fehler zugegeben und Verbesserungen in Aussicht gestellt.

Von den Beschwerdeführern erhielten wir zumeist positive Reaktionen. Dies auch in Fällen, bei denen die Beanstandung als unberechtigt beurteilt worden war. Im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens konnte die Ombudsstelle auch in Fällen vermitteln, bei welchen streng genommen keine programmrechtlich relevante Frage im Vordergrund stand. Sie ersparte damit beiden Parteien Weiterungen.

Die materiell behandelten Beanstandungen wurden allesamt schriftlich erledigt und allfällige Empfehlungen auf diesem Wege abgegeben. Eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten im Sinne von Art.93 Abs. 1 lit. b. RTVG fand, wie oben schon ausgeführt wurde, erstmals einmalig statt. Fälle, die eindeutig nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle fielen, wurden dem jeweiligen Programmveranstalter übermittelt mit dem Ersuchen, sich dieser Sache anzunehmen.

3. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte

Auf der Webseite der Ombudsstelle (www.ombudsstelle-rtv.ch) werden die Ombudspersonen, die Aufgaben der Ombudsstelle, das Verfahren dargestellt. Es finden sich auch Hinweise auf andere Ombudsstellen. Die Webseite wurde wiederum überarbeitet und aktualisiert. Die Jahresberichte und die Schlussberichte der Ombudsstelle werden weiterhin auf der Webseite veröffentlicht.

Im Berichtsjahr wurde die Webseite 17'994-mal, wiederum mehr als im Vorjahr (16'040) besucht (inklusive automatisierte Suchabfragen). Die Ombudsstelle ist in der Öffentlichkeit leider immer noch nicht gut bekannt ist. Im Berichtsjahr hat die Ombudsstelle wiederum verschiedene Veranstalter kontaktiert und diese gebeten, auf ihren Webseiten auf die Ombudsstelle hinzuweisen. Die Veranstalter kamen unserer Empfehlung jeweils nach.

Kontakte erfolgten mit der UBI, dem Bakom, der Ombudsstelle DRS (Herr Casanova). Wiederum trafen sich an einem Treffen in Bern sämtliche Mitglieder der Ombudsstellen mit den Vertretern der UBI zu einer interessanten und lehrreichen Tagung, anlässlich welcher Erfahrungen ausgetauscht und anstehende Fragen und Probleme besprochen werden konnten. Vorgängig konnten die Teilnehmer eine öffentliche Beratung der UBI mitverfolgen.

Die UBI organisierte am 26. August 2011 in Basel eine Pressekonferenz. Die Ombudsstelle erhielt dabei die Möglichkeit, in einem Referat über die Aufgaben eines Ombudsmannes zu berichten. Im Rahmen dieser Veranstaltung traf sich die UBI mit den Verantwortlichen von Telebasel. Die Ombudsstelle wurde zu diesem Treffen ebenfalls eingeladen.

Die beiden Vertreter der Ombudsstelle besuchten am 25. August 2011 die Veranstaltung „Radio Day“ im World Trade Center in Zürich.

Ombudsstelle RTV

Dr. Guglielmo Bruni

Dr. Oliver Sidler

Basel/Zug, im Januar 2012